

# Merkblatt für Landwirte und Tierärzte

(Stand 09.08.2016)

## Informationen zum Enthornen/ Verhindern des Hornwachstums von unter sechs Wochen alten Kälbern

### Nachfolgend aufgeführte Varianten werden als tierschutzgerecht angesehen und empfohlen:

- I. Schmerzmittelgabe + Sedierung + **Lokalanästhesie** des jeweiligen Hornnerven
- II. Schmerzmittelgabe + **Lokalanästhesie** (sichere Fixation des Kalbes bei Setzen der lokalen Anästhesie notwendig)
- III. Schmerzmittelgabe + **Betäubung/Allgemeinanästhesie (= höhere Dosis Xylazin)**

Alle drei Varianten dürfen gemäß § 5 Satz 2 Tierschutzgesetz **nur durch den Tierarzt** durchgeführt werden, da sowohl die Lokalanästhesie, als auch die Allgemeinanästhesie bei Gabe der höheren Dosis Xylazin, als Betäubung gelten.

Zur Sedierung (Dosis: 0,05 mg/ kg) bzw. Betäubung/Allgemeinanästhesie (Dosis: 0,2 – 0,3 mg/kg) des Kalbes sind Arzneimittel mit dem Wirkstoff Xylazin zugelassen, der Maximalabstand zur Durchführung des Eingriffes beträgt 20 Minuten.

Zur Lokalanästhesie zugelassen sind Präparate mit dem Wirkstoff Procainhydrochlorid, der Maximalabstand zur Durchführung des Eingriffes beträgt 60 Minuten.

Als Schmerzmittel bei der Enthornung zugelassen sind Präparate beispielsweise mit dem Wirkstoff Meloxicam. Dieses wirkt über ca. 24 Stunden und ist spätestens unmittelbar nach dem Enthornen zu injizieren.

**Die Empfehlungen gehen über die gesetzliche Mindestforderung hinaus, entsprechen aber der guten tierärztlichen Praxis und sind eine wesentliche Voraussetzung zur Gewährleistung des Tierwohls.**

**Umseitig finden Sie die Zusammenfassung der Rechtlichen Mindestanforderungen sowie Erläuterungen diesbezüglich aus fachlicher Sicht.**

***Bitte besprechen Sie diese mit Ihrem bestandsbetreuenden Tierarzt !***

## Rechtliche Mindestanforderungen:

Tierschutzgesetz, national:

**Eine Betäubung ist nicht erforderlich für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern (§ 5 Absatz 3 Nr.2)**

***jedoch sind dann***

**alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern (§ 5 Abs. 1 Satz 6).**

Cross Compliance (CC) im EU Recht:

Durch die Agrarministerkonferenz wurden **die Sedierung und der Einsatz eines Schmerzmittels als cc-rechtlich verbindlich** vorgegeben! Begründet mit dem Tierschutzgesetz § 5 Abs. 1 Satz 6.

**Diese Mindestanforderungen haben somit CC-Relevanz!**

## Fachliche Bewertung und Hinweise zu Problemen in der Umsetzung

Das Schmerzmittel lindert den Schmerz nach dem Eingriff, für den akuten Schmerz ist es nicht geeignet.

Die Sedierung (Xylazin, niedrige Dosis) verhindert Abwehrbewegungen ohne jedoch die Schmerzen ausreichend zu lindern, diese werden immer noch wahrgenommen. Der Umgang mit dem Tier wird einfacher, allerdings ist das Tierwohl durch die Schmerzen stark beeinträchtigt, was im Anschluss zu einem verschlechterten Allgemeinbefinden (Fressunlust, Apathie) führen kann.

Eine schmerzlindernde Wirkung für den Akutschmerz hat Xylazin erst in einer allgemeinanästhetischen, betäubenden Dosierung. Diese darf nur der Tierarzt vornehmen (unter anderem, da Xylazin eine sehr geringe „Wirkbreite“ besitzt, das heißt, dass nur ein klein wenig mehr Xylazin eine so tiefe Betäubung verursacht, dass diese ggfs. den Tod des Tieres zur Folge hat).

Die Lokalanästhesie führt zu einer sicheren Schmerzblockade während der Durchführung des Enthornens. Die Lokalanästhesie ist eine Form der Betäubung. Selbst eine alleinige Lokalanästhesie ist als tiergerechter anzusehen und die Schmerzausschaltung ist höher anzusiedeln als bei einer reinen Sedation. Somit können aus fachlicher Sicht die Forderungen gemäß cc Recht als mehr als ausreichend erfüllt angesehen werden.

- ☞ **Trotz der im Tierschutzgesetz gewährten Ausnahme vom Betäubungsgebot lässt sich die Formulierung „Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Verminderung von Schmerzen, Leiden und Schäden“ dahingehend auslegen, dass eine Schmerzausschaltung (wie sie nur durch die zu Beginn dargestellten Varianten erreicht werden kann) als „Goldstandard“ im Sinne des Tierwohls und mit fachlicher Begründung durchzuführen ist. Da die aufgezeigten Varianten die Anforderungen im CC-Recht im Übermaß erfüllen, ist die Einhaltung von Tierschutz und CC- Recht gegeben.**

## zusätzliche Hinweise zur Abgabe von Xylazin durch den Tierarzt

- Xylazin darf vom Tierarzt an den Tierhalter nur für den Zweck der SEDIERUNG abgegeben werden
- Die für die SEDIERUNG erforderliche Anwendungsmenge und Applikationsform wird vom Tierarzt eindeutig in mg Xylazin pro kg Lebendgewicht Kalb (besser ml/Tier) festgelegt.
- Mittels Arzneimittel- Anwendungs- und Abgabebeleg (AuA-Beleg) erhält der Tierhalter alle notwendigen Informationen.
- Der Tierarzt ist verantwortlich für die korrekte Anwendung und prüft die Sachkunde des Tierhalters, dieses kann ggfs. schriftlich festgehalten werden.
- Die verpflichtende Anwendung eines Schmerzmittels und die Durchführung der Sedierung werden vom Veterinäramt anhand der Tierarzneimitteldokumentation (Bestandsbuch) geprüft.

Seite 2 von 2

Anmerkung:

Die Inhalte des Merkblattes stellen eine verkürzte Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben dar und erläutern den fachlichen Hintergrund. Sie sind nicht rechtsverbindlich, ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht.